

Das Salzburger *Collegium Medicum* und seine Entwicklung bis zur Errichtung des Kurfürstlichen Medizinalrats (1680–1804)

Von Cornelia Désirée Sonntag, Freilassing

*Dem „Bauern doktor von Surheim“
zum Dank für die „Froschparabel“ gewidmet*

Einleitung

Die Reformen im Gesundheitswesen des Erzstifts Salzburg, die erst nach dessen Säkularisation im größeren Umfang verwirklicht werden konnten, sind eng mit der Arbeit des Kurfürstlichen Medizinalrats verbunden. Dieses Expertengremium, das seit dem Jahre 1804 bestand und unter der Leitung des über die Grenzen Salzburgs hinaus bekannten Professors Hartenkeil teilweise erfolgreiche Arbeit leistete, hatte zahlreiche Probleme zu lösen. Viele der Schwierigkeiten bestanden seit Jahrzehnten, konnten aber mangels einer wirksamen Gesundheitspolitik nicht beseitigt werden. Zu den Aufgaben, vor deren Bewältigung der Kurfürstliche Medizinalrat stand, gehörte u. a. die Seuchenbekämpfung¹. Sie erforderte neben einem engmaschigen Netz innerstaatlicher Informationen über das Auftreten von Epidemien auch die Zusammenarbeit mit benachbarten Staaten. Nicht minder drängend war die Frage, wie der Staat auf unerlaubte medizinische Tätigkeit durch Quacksalber und Kurpfuscher reagieren sollte², die einerseits nach Auffassung der Behörden die Volksgesundheit gefährdeten, andererseits für viele Kranke eine letzte Hoff-

1 Vgl. hierzu die Zusammenarbeit Salzburgs mit Bayern, Österreich sowie den freien Reichsstädten Augsburg und Nürnberg im Jahre 1804/05. Zum Zweck der Seuchenbekämpfung hatte man in Salzburg neben dem Medizinalrat die Sanitätskommission gegründet. Als Experten gehörten diesem Gremium zwei Mitglieder des Kurfürstlichen Medizinalrats (Barisani und Grossi) an (LAS, kur. Reg. 11 A 11, 12, 13, 14, 17, 24 sowie LAS, GH LV 15a).

2 In seiner im Jahre 1784 erschienenen Arbeit über „das System einer medizinischen Polizey“ bezeichnet Johann Peter Frank den Kampf gegen das Kurpfuschertum als „eine historische Wurzel, aus der sich das öffentliche Gesundheitswesen entwickelte“. FRANK zit. nach REISP (1970). Diese Ansicht Franks wird auch durch die vorliegende Arbeit bestätigt.

nung darstellten³. Auch der Arzneimittelmarkt sowie die Qualität und Unschädlichkeit der angebotenen Medikamente wurde immer schärfer kontrolliert⁴. Hinzu kam die Sorge um die Gesundheit der Menschen an ihrem Arbeitsplatz⁵.

Alle diese Probleme konnten nur von einem unabhängigen und entscheidungsfähigen Expertengremium gelöst werden, dessen Mitglieder ihre Tätigkeit für das staatliche Gesundheitswesen ernst nahmen und nicht durch Zeitmangel, Desinteresse, Rivalitäten untereinander sowie mit anderen Teilen der Verwaltung die gemeinsame Arbeit blockierten. Unter welchen Voraussetzungen und Schwierigkeiten das *Collegium Medicum* gegründet wurde und welche strukturelle Entwicklung es bis zur Bildung des Kurfürstlichen Medizinalrats nahm, soll im folgenden anhand von Archivmaterial⁶ dargestellt werden.

Gründung und Entwicklung des *Collegium Medicum*

Salzburger Medizinalgesetzgebung vor 1768

Die gesetzgeberische Tätigkeit im Gesundheitswesen des Erzstifts Salzburg läßt sich bis in das 16. Jahrhundert zurückverfolgen. Im Vordergrund staatlicher Bestrebungen standen dabei der Entwurf einer Apothekerordnung⁷, die Eindämmung des Wirkens von Quacksalbern und Kurpfuschern sowie eine scharfe Trennung der Kompetenzen von Chirurgen und Badern vom Tätigkeitsfeld approbierter Ärzte⁸.

³ Vgl. hierzu u. a. die Tätigkeit des Wassermeisters von Adelstetten (LAS, kur. Reg. 11 G 107) sowie die Behandlungsmethoden Georg Rauters (LAS, kur. Reg. 11 G 108). Welches Ausmaß die unerlaubten medizinischen Tätigkeiten zu Anfang des 19. Jahrhunderts in Salzburg angenommen hatten, zeigt auch eine Aufstellung aller beim *Collegium Medicum* bzw. dem Kurfürstlichen Medizinalrat anhängigen Klagen über Quacksalber und Kurpfuscher (LAS, kur. Reg. 11 A 3, 11 H 106, 109).

⁴ LAS, kur. Reg. 11 A 2. Der Staat verbot den Verkauf der Kiesovschen Lebensessenz, die in Augsburg hergestellt wurde. Dem *Collegium Medicum* war eine Flasche des Medikaments zur chemischen Analyse übergeben worden. Nach deren Ergebnis schlossen sich die Salzburger Behörden der Entscheidung ihrer bayerischen Kollegen an und verboten den Verkauf dieses Mittels.

⁵ LAS, kur. Reg. 11 A 5. Im Goldbergwerk von Rauris wurde im Jahre 1804 ein faulig riechendes Wasser festgestellt, nach dessen Genuß viele Bergleute an Magen-Darm-Störungen litten. Sofort nach Bekanntwerden der Erkrankungen beauftragte das *Collegium Medicum* den Arzt Dr. Storch sowie den Apothekenprovisor Mayer, der Lehrbeauftragter für analytische Chemie an der Universität war, mit der chemischen Analyse der Wasserquelle. Zur Tätigkeit Mayers vgl. auch UA A 15.

⁶ Siglenverzeichnis: GA = Geheimes Archiv, GH = Geheime Hofkanzlei, HC = Hofrat-Catenichl, KA = Konsistorialarchiv, LAS = Landesarchiv Salzburg, STADS = Stadtarchiv Salzburg, Sti.S.P. = Stiftsarchiv St. Peter, UA = Universitätsarchiv.

⁷ KA, Akten 22/83 (Abb. 1). Zum Text des Entwurfs der Apothekerordnung siehe Anhang.

⁸ Vgl. LAS, HC (1657–59), fol. 117^{r+v}; Sti.S.P. HS 388, fol. 21, 41–43; LAS, GA Generalia 19.

Erste Hinweise auf den Beginn der Apothekengesetzgebung gibt das Schreiben der Salzburger Apotheker Achaz Khop und Caspar Kopler, das, wie für Petitionen von Privatpersonen an ihren Landesherrn üblich, undatiert ist. Aus den Eintragungen in Bürgerbüchern, Stadtratsprotokollen und Häuserchroniken⁹ läßt sich schließen, daß die Petition in den Jahren zwischen 1552 und 1569 abgefaßt wurde. Die Apotheker schildern in diesem Schreiben die Visitation ihrer Apotheken durch Regierungskommissare. Man habe sie aufgefordert, ihre Taxen vorzulegen. Beide Apotheker nutzten die Gelegenheit dazu, den visitierenden Ärzten auch den *Catalogus simpliciae et compositae*¹⁰ zu zeigen und sie zu bitten, neu in die Therapie eingeführte Composita den Herstellungsvorschriften hinzuzufügen. Dem Landesherrn gegenüber ließen die Apotheker in ihrem Schreiben erkennen, daß ihnen an der Publikation einer Salzburger Apothekenordnung mit zugehöriger Taxe sehr gelegen sei, um das in der Bevölkerung herrschende Mißtrauen gegen ihre Tätigkeit abzubauen. Falls *ein ordnung und confurmirt Tax* erlassen werde, wolle man sich strikt daran halten, müsse aber gleichzeitig vom Staat verlangen, daß er die Zahl der Apotheken limitiere, um den Apothekern gute Verdienstmöglichkeiten zu sichern. Nur auf diesem Weg könne die Qualität der angebotenen Arzneimittel gewährleistet werden. Ob und in welcher Weise der Landesherr auf die Petition der Salzburger Apotheker geantwortet hat, läßt sich anhand der überlieferten Dokumente nicht klären.

Einige Jahre später, am 5. Mai 1583, wurde auf einer Versammlung des Konsistoriums¹¹, an der als Experten auch einige Mediziner teilnahmen,

9 KA, Akten 22/83. Eine genaue Datierung der Petitionsschrift ist nicht möglich. Die ersten Informationen über die Tätigkeit von Apothekern in Salzburg stammen aus Bürgerbüchern, Stadtratsprotokollen und Häuserchroniken sowie den Ausgaberegistern des Salzburger Klosters St. Peter (Sti.S.P. Akten 62 4/2, 711, 712 und 713). Für das Jahr 1517 wird im Bürgerbuch erwähnt, daß Apotheker Barthelme Smid das Bürgerrecht erhielt, dafür jedoch keine Abgaben entrichten mußte (STADS, Bürgerbücher [I], 86'). Im Jahre 1522 wurde Apotheker Gregor Kopler sein Nachfolger (wechselnde Schreibweise des Namens, z. B. Khopler oder Koppler), der auch Mitglied des äußeren Rats der Stadt war (STADS, Bürgerbücher [I], 91^{r+v}; STADS, Stadtratsprotokoll 1541, 1^{r+v}). Sein Sohn, Apotheker Caspar Kopler, Mitverfasser der erwähnten Petitionsschrift, wird seit dem Jahr 1552 als Eigentümer des Hauses Nr. 56 (Salzburg, Judengasse 10) erwähnt (vgl. Dopplersche Häuserchronik Nr. 56). Anno 1569, nach seinem Tod, geht das Haus in den Besitz Susanne Auers über. Sein Kollege, Hofapotheker Achaz Khop (auch die Schreibweise seines Namens wechselt, z. B. Kop oder Kopp), erhält im Jahre 1541 das Bürgerrecht (STADS, Bürgerbücher [II], 6', 7'). Er kaufte im Jahre 1558 das Haus auf der Judengasse 3 (STADS, Stadtratsprotokolle, 1558, 44'; Dopplersche Häuserchronik Nr. 61) und verstarb um das Jahr 1570 (Angaben in den Bürgerspitalrechnungen). Vgl. hierzu auch LAS, Frank, Beamtenkartei (Institutionen), Abt. 8. Hier wird als Todestag der 20. September 1571 genannt.

10 Sammlung von Herstellungsvorschriften für Arzneimittel.

11 Zur Struktur des Konsistoriums und seinen Aufgaben vgl. die Zusammenfassung bei BINDER (1962), S. 15f. In den Konsistorialprotokollen 1578/83 wird mit einer Eintragung unter dem 4. Mai 1583 auf die bevorstehende Sitzung des Gremiums sowie die Teilnahme von Medizinern als Sachverständigen bei der Diskussion des Entwurfs zur Apothekenordnung verwiesen.

der Entwurf einer Apothekerordnung vorgelegt (vgl. Anhang)¹². Darin wurden den Apothekern folgende Auflagen gemacht:

Sie hatten stets frische Waren zu führen und darauf zu achten, daß diejenigen Simplicia erneuert wurden, deren Qualität durch die Lagerung litt.

Die Simplicia sollten ausschließlich nach den Vorschriften des Dispensatoriums¹³ zu Arzneimitteln verarbeitet werden.

Die Arzneimittelpreise hatten sich nach der festgelegten Taxe zu richten.

Auch die Composita sollten nach der bestehenden Taxe berechnet werden.

Für alle Apotheken war eine regelmäßige Visitation vorgesehen.

Der Apotheker mußte ein glaubenstarker Mann sein¹⁴. Er wie auch seine Gesellen sollten einen Treueeid leisten.

Den Apothekern wurde auferlegt, soweit es ihnen möglich war, alle Waren selbst in Venedig und Nürnberg sowie anderen Handelsplätzen zu besorgen, statt sie von einheimischen Kaufleuten zu erstehen.

In der Folgezeit muß dieser Entwurf zu einer Apothekerordnung wiederholt erweitert und geändert worden sein, wie sich aus einem Schreiben ergibt, das die Salzburger Apotheker Chunrath Fröschlmoser und Georg Fest¹⁵ an ihren Landesherrn richteten und dessen Entstehungszeit in die Jahre 1583 bis 1588 fallen dürfte. Sie diskutierten darin einen erweiterten Entwurf zur Apothekerordnung, der im Wortlaut nicht überliefert ist.

12 Der acht Punkte umfassende Entwurf wurde nach Wissen des Verfassers bis heute weder ediert noch diskutiert, vielmehr ging man davon aus, daß die Salzburger Apothekengesetzgebung mit der Publikation der Apothekerordnung von 1670 begann. GANZINGER (1960) charakterisierte die zwölf Punkte umfassende Vorschriftensammlung gegenüber den weit älteren Apothekerordnungen aus Augsburg (1564, 1594) und Wien (1564) als kurz und einfach. Sie trage aber dem Stand der pharmazeutischen Wissenschaften und den Anforderungen des Apothekenbetriebs im 17. Jahrhundert Rechnung. Nach Auffinden des Entwurfs der Salzburger Apothekerordnung aus dem Jahre 1583 scheint es angebracht, die gesetzgeberische Tätigkeit im Apothekenwesen des Erzstifts Salzburg neu zu bewerten. Eine ausführliche Diskussion des Entwurfs von 1583 sowie eine vergleichende Betrachtung mit anderen aus dem 16. Jahrhundert stammenden Vorschriften (wie beispielsweise der Passauer Apothekerordnung aus dem Jahre 1586 – vgl. hierzu GANZINGER [1961], 1147–50) soll einer späteren Arbeit vorbehalten bleiben.

13 Bei dem erwähnten Dispensatorium handelt es sich wahrscheinlich um die *Pharmacopoeia Augustana* in ihrer Erstfassung aus dem Jahre 1564. Dieses Arzneibuch hatte im deutschen Sprachraum große Verbreitung gefunden. Vgl. hierzu auch LAS, HC (1637–40), 152r+v.

14 Vgl. hierzu die Verordnungen über die Gerichtsbarkeit von Ärzten und anderen Heilberufen aus dem Jahre 1619 sowie den Wortlaut der Eidesformel für den Landschaftsphysikus Joseph Lospichler (KA, Akten 22/83).

15 Zur Festlegung der Datierung des Schreibens vgl. Dopplersche Häuserchronik Nr. 240. Apotheker Chunrath Fröschlmoser kaufte im Jahre 1585 das Haus Nr. 240 auf der Getreidegasse (Mozarts Geburtshaus). Er verstarb bereits im Jahre 1588. Seine Witwe heiratete danach den Apotheker Johann Wisser (vgl. Frank, Beamtenkartei, Institutionen, Abt. 8).

Item in Consistorio die Louis. 5. May. 1583.
Präsente Ho. & nobili dno Officiali, eunt doctore
Petro, comparuerunt ibidem oes Doctores
Medicine huius Ciuitatis, ac pro re-
formandis Pharmacoepoij consue-
uerunt ut sequitur.

Es

geschehen sollen die d'potentien an allen vasa
frijis und groenst sein. Und /bedentlich die Simplicia
debito tempore vnuenionat, und nung /amblich vnuen
vnuen.

Für das d'vder. Vollen vnuenat Simplicia, nachdem
für d'vder. die d'potentien frijig und groenst vnuen
voll und guntz, ofur allen sa /vnuenat, nachdem
dispensatoril, oder abb vnuen, preparat und componiert
vnuen.

Zum d'vder. Die vnuen des guntzigen vnuen, wie
bedentlich ist, für des guntzigen vnuen und vnuen
vnuen. Ist ein groeß nottunß, das alle Simplicia
ein vnuen vnuenat, und vnuenat, und vnuenat
vnuen, und vnuenat vnuen vnuen, und vnuen

Abb. 1 Entwurf zur Salzburger Apothekerordnung vom 5. Mai 1583
(KA, Akten 22/83)

Prinzipiell erklärten sich beide Apotheker mit dem Entwurf zur Apothekerordnung einverstanden, baten aber gleichzeitig um einige Änderungen und Ergänzungen vor dessen Publikation. Zwar akzeptierten die Apotheker, daß der Staat ihnen verbieten wollte, in Zukunft Mercurialia, antimonhaltige Arzneimittel und andere stark wirksame Medikamente auf Rezepte von Badern abzugeben, doch sollte nach ihrer Meinung der Staat, um Mißverständnisse und Feindschaften zwischen den betroffenen Berufsgruppen zu vermeiden, die Gesetzesänderung den Badern selbst mitteilen, statt diese Aufgabe den Apothekern zu überlassen. Um die Verdienstmöglichkeiten der Apotheker zu sichern, müsse der Staat entschiedener als bisher dafür eintreten, daß Kaufleute keinen Theriak und andere Apothekerwaren handeln dürfen. Auch jene Regelung, die in den erweiterten Entwurf der Apothekerordnung aufgenommen wurde und wonach die Ärzte bei der Herstellung von Composita anwesend sein mußten, schien den Apothekern wenig praktikabel. Sie erinnerten daran, daß es vielfach sehr lange dauere, bis sich die Mediziner in die Apotheke bequemen. Durch diese zeitliche Verzögerung leide aber in vielen Fällen die Qualität der Arzneimittelgrundstoffe, die verarbeitet werden sollten. Auch die weiteren Einzelheiten der Petitionsschrift, die einen Einblick in den Apothekenalltag des 16. Jahrhunderts gewähren, zeigen große Entwicklungen und Fortschritte in der Struktur des Apothekenbetriebs, den pharmazeutischen Wissenschaften und der Apothekengesetzgebung¹⁶.

Die rege legislative Tätigkeit auf pharmazeutischem und medizinischem Gebiet verdeutlicht den hohen Stellenwert, den der Staat einem geordneten Gesundheitswesen beimaß. So regelte man bereits im Jahre 1619 per Hofratsdekret¹⁷, welcher Gerichtsbarkeit Mediziner, Apotheker und Barbieri unterstellt werden sollten. Während sich die Ärzte vor dem Hofrat zu verantworten hatten, blieben Apotheker und Barbieri wie alle anderen „unprivilegierten“ Personen den weltlichen Obrigkeiten unterstellt¹⁸.

Trotz eidlicher Verpflichtung aller Medizinalpersonen und des Erlasses zahlreicher Verordnungen seit Beginn des 17. Jahrhunderts blieb das

16 Die Weiterentwicklung des Entwurfs im Hinblick auf Rezeptierverbote für Bader und Barbieri, die Herstellung von Composita unter Aufsicht der Ärzte sowie die Einschränkung des Handels mit Arzneimitteln durch die Materialisten, läßt immer stärker Ähnlichkeiten mit der Passauer Apothekerordnung von 1586 und ihrem Vorbild, der Wiener Apothekerordnung aus dem Jahr 1564, erkennen. Vgl. hierzu GANZINGER (1961), 1147–1150.

17 Zur Struktur des Hofrats vgl. BINDER (1962). Der Hofrat war Beratungsgremium des Landesherrn. Die Ratsordnungen der Jahre 1710 und 1754, vor allem aber die Bestimmungen von 1772 beschrieben den Umfang der hofrätlichen Geschäfte. Ab dem Jahre 1800 bestand der Hofrat aus dem Präsidenten, dem Hofkanzler, dem Direktor sowie 19 Räten. Der Hofrat war bis zur Säkularisation des Erzstifts sowohl Regierungsbehörde, Gerichtsbehörde in 2. Instanz als auch Revisionsgericht, dem zusätzlich das *Collegium Medicum* unterstellt war. Nach der Neuordnung der Verwaltung wurde der Hofrat aufgelöst. An seine Stelle traten die Oberste Justizbehörde, das Hofgericht und die Regierung.

18 KA, Akten 22/83.

Gesundheitswesen ein Sorgenkind des Staates, da die Durchführung von Gesetzen und Verordnungen durch die Exekutivbehörden nur unzureichend kontrolliert wurde. Wiederholt versuchte man mittels Hofratsdekreten zu verhindern, daß sich Barbieri und Bader an der Behandlung innerer Erkrankungen, wie beispielsweise der Gelbsucht, der Ruhr und der Angina versuchten¹⁹. Sie mußten, wie in einer Verordnung aus dem Jahre 1659 festgelegt wurde, bei der Behandlung innerer Erkrankungen stets einen approbierten Arzt hinzuziehen. Auch war ihnen wiederholt verboten worden, stark wirksame Medikamente wie Morphin oder Quecksilbersalze in ihrer Therapie einzusetzen²⁰. Doch trotz Androhung empfindlicher Strafen konnten die Behörden die Mißstände im Gesundheitswesen nicht beseitigen.

Immer stärker wurden daher die Bestrebungen, neben dem Hofrat, dem für alle Belange des Staates zuständigen Beratergremium des Landesherrn, eine eigene Gesundheitsbehörde zu errichten und sie mit Medizinern als Experten zu besetzen. Konkreten Anlaß zur Verwirklichung dieser Pläne bot die Seuchenbekämpfung im Jahre 1666²¹. Per Hofratsdekret sollte ein *Consilium sanitatis* gegründet werden, wie es bereits zeitweise zu Anfang des 17. Jahrhunderts bestanden hatte²². Mitglieder des neuen Gremiums, das man als Vorläufer des *Collegium Medicum* bezeichnen kann, wurden der Konsistorialrat Ferdinand Orefici, Hofrat und Landschaftskanzler Lizentiat Johann Sebastian Irezinger, der gleichzeitig die Position des Direktors einnahm, ferner Leibmedicus Dr. Johann Oswald von Riedt sowie die Doktoren Johann Georg Khiene, Christoph Perstl und Rupert Streicher²³. Ob dieses Gremium seine Arbeit in der Seuchenbekämpfung je aufgenommen hat, läßt sich anhand der überlieferten Dokumente nicht klären.

Sicher hingegen ist, daß wenige Jahre später, um das Jahr 1680, ein *Collegium Medicum* gegründet wurde, daß sich unter der Leitung des erzbischöflichen Leibarztes Theobald Meurerer allen medizinischen Belangen des Staates widmen sollte²⁴. Tatsächlich nahm die Gesundheitspolitik zunächst einen Aufschwung, was sich in der Vielzahl von Hofratsdekreten niederschlug, die nach 1680 erlassen wurden. Das *Collegium Medicum* blieb aber immer dem Hofrat unterstellt. Zahlreiche Kompetenzstreitig-

19 LAS, HC (1691–93), fol. ad 33; Sti.S.P. HS 388, fol. 519 sowie 553–54.

20 LAS, HC (1657–59), fol. 117^{+v}.

21 KA, Akten 22/83.

22 Über die Struktur dieses Gremiums geben die Akten keine Auskunft. Zum Stand der Seuchenbekämpfung in der Regierungszeit des Erzbischofs Maximilian Gandolph (1668 bis 1687) vgl. die *instructio practica de officio parochorum tempora pestis cum appendice medica*.

23 Sti.S.P. HS 388, fol. 519^r; KA, Akten 22/83.

24 Vgl. hierzu das Schreiben des *Collegium Medicum* aus dem Jahre 1803. Auch damals waren die Kenntnisse über die Gründerjahre sehr spärlich (LAS, kur. Reg. 11 A 24). Wie in diesem Schreiben, so geben auch HÜBNER (II, 475f.) und REISP (1970) das Gründungsjahr des Collegiums mit 1679 an. Vgl. hierzu auch die zitierten Hofratscatenichl sowie KA, Akten 22/83.

keiten zwischen beiden Behörden lähmten in den folgenden Jahren die Gesundheitspolitik des Staates.

Eines der Hauptprobleme war durch Jahrhunderte hindurch die Einschränkung der unerlaubten Tätigkeiten von fremden Ärzten, Okulisten, Stein- und Bruchschneidern, die ohne Genehmigung im Erzstift praktizierten²⁵. Auch bei der Lösung dieser Schwierigkeiten erwiesen sich die Kompetenzstreitigkeiten als hinderlich. Einen Einblick in die schlechte Zusammenarbeit zwischen Hofrat und *Collegium Medicum* gibt ihr Briefwechsel aus dem Jahre 1689, in dem es um die Veröffentlichung einer Polizeiordnung geht. Anlaß der Auseinandersetzungen war die Klage des Radstädter Arztes Dr. Franz Duelli²⁶. Der Mediziner hatte sich beim Hofrat über den schlechten Zustand des Medizinalwesens in und um Radstadt beschwert. Die Polizei ginge nicht entschieden genug gegen Quacksalber und Kurpfuscher vor, die oftmals ihre Patienten mit stark wirksamen Medikamenten behandelten und dabei deren Gesundheit gefährdeten. Im April 1689 reichte der Hofrat Duellis Klage an das *Collegium Medicum* mit der Aufforderung weiter, endlich einen Gesetzentwurf zur Eindämmung der Kurpfuscherei vorzulegen. In seiner Antwort an den Hofrat zeigte sich das Collegium erstaunt, daß der Hofrat erst auf die Klage des Radstädter Arztes hin eine Gesetzesinitiative ergreifen wolle, während es in den vergangenen Jahren auf die Hinweise des Collegiums zum schlechten Zustand im Medizinalwesen kaum reagiert habe. Nicht allein auf dem Land, sondern auch in der Residenzstadt sei es um den Zustand des Gesundheitswesens nicht zum besten bestellt. Man müsse daher umgehend mittels Verordnung das Wirken von Quacksalbern und Kurpfuschern eindämmen. Gleichzeitig sollte die Qualität der Ausbildung in den verschiedenen Heilberufen verbessert werden. Man bestimmte daher, daß sich Apotheker, Bader²⁷, Chirurgen sowie Hebammen fortan einer Prüfung stellen mußten, bevor sie im Erzstift tätig werden durften. Zum Leiter der Prüfungskommission wurde Leibmedicus Meurerer berufen. Weitere Mitglieder waren die fürstlichen Räte und Landschaftsphysici Perstl und Streicher. Auch das Problem der Ausbildung von Badern wurde in den folgenden Jahren erneut diskutiert. Dazu arbeitete das *Collegium Medicum* bis zum Jahre 1691 detaillierte Vorschläge aus, die vorsahen, daß Bader nur äußerliche Erkrankungen kurieren durften, hingegen sollten alle Infektions- und innere Krankheiten ausschließlich von approbierten Ärzten behandelt werden²⁸. Die Verabreichung von Abführmitteln und Diuretica war den Badern streng verboten.

25 Stf.S.P. HS 388, fol. 517–518.

26 Hofrat, Akten, Nachträge 3 1/4 (1689). Dr. Franz Duelli übernahm im Jahre 1694 das Stadtphysikat in Salzburg. Vgl. hierzu auch STADS, Petzoldt-Akten 45.

27 Vgl. Stf.S.P. HS 389, 145 sowie HC (1754–56) ad 69, HC (1757–60) ad 50.

28 Vgl. hierzu LAS, HC (1657–59), fol. 117^{r+v} u. HC (1691–93), fol. ad 33.

Trotz großen Bemühens der Behörden wies das Gesundheitswesen noch immer viele Schwachstellen auf. Eines der Hauptprobleme, die Kurpfuscherei, konnte nicht behoben werden, obwohl bis zum Jahre 1691 zahlreiche Hofgerichts-befehle ergingen, die wie folgende Anordnung lauteten:

Demnach man mehrmalen vernehmen müssen, was gestalten in Theils Pfleg- und Landgerichtern dieses Erzstifts allerhand vagirend unerfahren Personen, welche sich für Salben, und Oelkramer, Arzten, Okulisten und Bruchschneider ausgeben, die Unterthanen mittelst Verkaufung ihrer feilbiethenden falschen Medicamenten, und applicirende Kuren schändlich hinter das Liecht führen, zugleich ihnen noch größeren Schmerzen und Schaden verursachen, auf öffentlichen Jahrmärkten und Kirchtägen, auch sonst ungehindert geduldet werden; Ein solches aber denen hienfalls ergangenen Generalien schnur gerade zuwider; Als ist aus ihrer hochfürstlichen Gnaden gnädigste Verordnung, unser wiederholt ernstlicher Befehl hiemit, daß ihr ob erst angeregten Generalien in euere gnädigst anvertrauten Amts Districtet, für darhin von Obrigkeitwegen mit mehrerem Ernst und Nachdruck, als bishero beschehen, gebührend halten, und dergleichen unbekannte Salben, oder Oelkramern, anmassenden Artzten, Okulisten, und Bruchschneidern ohne derentwegen ausgewirkt, und von höchstgedacht Ihrer hochfürstlichen Gnaden, oder ihrer hochlöblichen Stell schriftlich vorzuzeigen habender Special-Verwilligung weder in – noch außer der Jahrmärket, und Kirchtäg die Feilhabung ihrer vermeinten Medicamenten, wie auch Exercirung oder Kuren verstaten, sondern selbe alsobalden fort und ihre Gerichter weisen lassen sollet . . .²⁹

Trotz reger Tätigkeit des Hofrats sowie des ihm unterstehenden *Collegium Medicum* ließen sich im Gesundheitswesen kaum Erfolge erzielen³⁰. Das schlechte Verhältnis beider Behörden zueinander sowie die andauernden Kompetenzstreitigkeiten verhinderten ein wirksames Arbeiten.

Instruktionen für das *Collegium Medicum* (1768)

Über die Instruktionen, die dem *Collegium Medicum* bei seiner Gründung gegeben wurden, liegen keine Unterlagen vor. Auch läßt sich aus den überlieferten Akten nur wenig über die Arbeit und den Wirkungsgrad des neugeschaffenen Expertengremiums ermitteln. Sicher hingegen ist, daß das *Collegium Medicum* in den ersten Jahrzehnten seines Bestehens immer wieder vom Hofrat, dem es unterstellt war, in seiner Arbeit behindert und bevormundet wurde. Die andauernden Streitigkeiten hemmten zahlreiche Aktivitäten im Gesundheitswesen, so daß sich Erzbischof Sigmund im Jahre 1768 veranlaßt sah, die selbständige Position des Collegiums durch neue Instruktionen zu festigen³¹.

Alle Fragen, die das Medizinalwesen betrafen, sollten fortan nur noch im *Collegium Medicum* behandelt und entschieden werden.

²⁹ Stf.S.P. HS 388, fol. 553–54.

³⁰ Zur Struktur des Hofrats vgl. BINDER (1962).

³¹ LAS, GH, LV 15a.

Es war die Aufgabe des bischöflichen Leibmedicus oder des rangältesten Arztes im Collegium, das Gremium zu einem bestimmten Termin einzuberufen. Bei den Sitzungen hatte er als Vorsitzender den Mitgliedern des Gremiums über alle anstehenden Probleme zu berichten. Angelegenheiten von besonderer Wichtigkeit sollten von allen Mitgliedern des Collegiums bearbeitet werden.

Im Notfall, beispielsweise bei Ausbruch einer Epidemie, hatte der Hofrat das Recht, das *Collegium Medicum* einzuberufen und den dienstältesten Arzt oder seinen Stellvertreter herbeizuzitieren.

Auch der Verlauf der Sitzungen im Collegium wurde genau festgelegt. Zu Beginn jeder Tagung hatte der Vorsitzende, Leibarzt des Erzbischofs, seine Meinung zu jeder Angelegenheit darzulegen. Daran anschließend begann die Aussprache, in deren Verlauf jedes Mitglied zu Wort kam. Das Gremium faßte seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, jedoch sollte auch jedes Minderheitsvotum in den Akten festgehalten werden. Alle Mitglieder des Collegiums hatten die schriftlich niedergelegte Entscheidung zu unterfertigen, die daraufhin dem Hofratskollegium vorgelegt werden mußte.

Starb ein Arzt bei seinem Einsatz in der Seuchenbekämpfung, so mußte sofort aus dem Kreis des Collegiums ein Nachfolger für ihn bestimmt werden, der seine Arbeit im Epidemiegebiet fortführte.

Wurde ein Arzt als Sachverständiger in einer Medizinalangelegenheit in entfernte Landesteile entsandt, so hatte er seine Dienstreise ohne Verzögerung durchzuführen und über deren Ergebnis dem Collegium Bericht zu erstatten.

Eine wichtige Aufgabe der Ärzte des *Collegium Medicum* war die Durchführung von Leichenschauen zur Klärung der Todesursachen³².

Auch nach dem Erlaß der neuen Instruktionen, die dem *Collegium Medicum* mehr Befugnisse einräumten und größere Entscheidungsmöglichkeiten brachten, wurden keine Erfolge in der Gesundheitspolitik spürbar.

Reformen der Jahre 1773/74 und 1776

Wenige Jahre später, im August 1773, wurde eine Hofratsrelation veröffentlicht, die sich erneut mit dem „*Collegium Medicum* und dessen Obliegenheit“ beschäftigte. Wiederum wurde das Aufgabenfeld des Collegiums erweitert. Fortan sollten alle Bader, um deren Qualifikation man sich seit Jahrzehnten sorgte, von den Ärzten noch strenger überwacht werden. Jeder Mediziner hatte einen Bader zu überprüfen, seine Hausapotheke zu visitieren, sich über kritische Krankheitsfälle berichten zu las-

³² Vgl. hierzu die zahlreichen Vorschriften und Erläuterungen in: Sti.S.P. HS 388, fol. 21, fol. 41–44, fol. 537–538; LAS, Hofrats-Catenichl (1772–75), fol. 568^{r+v}, (1784–86), fol. 262–264, (1787–88), fol. 154–155; STADS, Petzoldt-Akte Nr. 46.

sen, und, falls dies erforderlich wurde, auch Rezepte an dessen Stelle auszuschreiben.

Im Jänner 1774 folgte erneut eine Novellierung der Instruktionen. Zur gleichen Zeit wurde auch der neue Leibarzt des Erzbischofs, Dr. Buchmann, in das Collegium aufgenommen. Unter seiner Leitung gingen weitere Kontrollfunktionen vom Hofrat auf das Collegium über, ohne daß jedoch das Collegium seine volle Selbständigkeit erhielt.

Vorgesehen war die regelmäßige Visitation der Apotheken, die in der Residenzstadt alle zwei Jahre³³, auf dem Lande jedoch nur alle vier Jahre erfolgen sollte. Um dabei die Reisekosten für die Prüfungskommission so gering wie möglich zu halten, wurden nur ein Arzt und ein Protokollführer zur Visitation entsandt.

Auch Bader, Chirurgen und Materialisten sollten alle zwei Jahre überprüft werden.

Den Apothekern wurde mitgeteilt, daß sie ausschließlich Rezepte approbierter Ärzte herstellen durften. Verschreibungen von Badern oder Chirurgen mußten durch einen Arzt des *Collegium Medicum* bewilligt werden³⁴.

Trotz neuer Instruktionen und erweiterter Kompetenzen wurde die Arbeit des Collegiums nicht effektiver. Neben den andauernden Rangeleien mit dem Hofrat als vorgesetzter Behörde behinderte auch die schlechte Zusammenarbeit der Ärzte untereinander die Arbeit des Collegiums. Es verhielt sich zu passiv und machte von sich aus keinerlei Vorschläge zur Verbesserung des Gesundheitswesens.

Der Landesherr reagierte verärgert, als das Collegium, in dessen Arbeit er große Hoffnungen gesetzt hatte, nicht die erwarteten Leistungen erbrachte. Er forderte den Hofrat auf, dafür zu sorgen, daß das Verständnis der Doktoren untereinander verbessert und die kollegiale Zusammenarbeit gefestigt werde. Gleichzeitig sollten personelle Veränderungen die ewigen Streitereien im *Collegium Medicum* beenden. Doch selbst diese Maßnahmen brachten keinen durchschlagenden Erfolg.

Auch unter der Leitung des neuen Direktors, Dr. Barisani, konnte die Arbeit des Gremiums nicht verbessert werden. Nur selten kamen Sitzungen überhaupt zustande. Wiederholt drängte der Landesherr Dr. Barisani, das Collegium einzuberufen. Barisani seinerseits verwies auf die fehlenden gesetzlichen Grundlagen im Medizinalwesen. Alte Medizinalverordnungen aus den Jahren 1691, 1706 und 1757³⁵ seien nicht mehr

33 Nach den Akten sollte die Überprüfung der Salzburger Apotheken nur die fürstbischöfliche Hofapotheke sowie die Apotheke in der Getreidegasse einschließen. Eine Visitation der im Jahre 1754 eröffneten St.-Johanns-Spitals-Apotheke war nicht vorgesehen.

34 Vgl. hierzu die bereits erwähnten Hofratsdekrete.

35 In den Hofrats-Catenichln ist nur die von Barisani genannte Verordnung aus dem Jahre 1691 überliefert. Für die Jahre 1706 und 1775 fehlen jedliche Hinweise auf Medizinalverordnungen. Vgl. hierzu auch die Aufstellung der Medizinalgesetze in LAS, GA, Generalia 19.

auffindbar. Als Vorsitzender des Collegiums Medicum³⁶ bat er im Jahre 1776 seinen Landesherrn: *Die Communication obiger Verordnungen, und Einrichtung gnädigst anzubefehlen, und einen längeren benötigten Termin anzuberaumen, damit gedachter Vorschlag der gnädigst heillsamsten Intention gemäß, und nach den buchstäblichen Inhalts mit Grund, und hiezur erforderlich weißer Überlegung verfaßet und eodem ad Manus Clemmentissimas überreicht . . .*³⁷

Da man mit eigenen Salzburger Konzepten in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten keine großen Erfolge verzeichnen konnte, wollte Barisani bei der Neuordnung des *Collegium Medicum* sowie des gesamten Medizinalwesens auf das bereits bewährte Beispiel der Österreichischen Medizinalverordnung aus dem Jahre 1770 zurückgreifen und diese für Salzburg übernehmen³⁸. Doch auch dieser Plan wurde nicht verwirklicht und der Neuaufbau des *Collegium Medicum* bis in das Jahr 1800 verschoben.

Vom *Collegium Medicum* zum Kurfürstlichen Medizinalrat

Der Zustand des Collegiums um das Jahr 1800

Das *Collegium Medicum* konnte sich auch nach den Reformversuchen in den Jahren 1768, 1773/74 und 1776 nicht durchsetzen. Eine Bestandsaufnahme in den Jahren 1799/1800 ergab, daß sowohl seine Mitglieder als auch deren voraussichtliche Nachfolger, die Doktoren Prex, Barisani sen. und jun., Buchmann, Hartenkeil und Steinhauser, nur wenig Interesse an ihrer ehrenamtlichen Arbeit im Collegium zeigten³⁹. Indes, die Gründe für das Desinteresse waren sehr verschieden. Während Barisani sen. aus Altersgründen nur eingeschränkt für das Collegium tätig wurde, und Buchmann sich nicht um seine Amtspflichten kümmerte, waren die Doktoren Prex und Barisani jun. voll mit der Arbeit in ihren Praxen ausgelastet. Hartenkeil widmete sich ausschließlich seiner wissenschaftlichen Arbeit, während Steinhauser mit seiner Tätigkeit im St.-Johanns-Spital voll beschäftigt war.

Trotz dieser personell schlechten Voraussetzungen für eine wirkungsvolle Arbeit des Gremiums beabsichtigte man, das Collegium zunächst in gleicher Zusammensetzung beizubehalten, wohl aber einen erneuten

36 Weitere Mitglieder des Collegiums waren anno 1776 die Doktoren von Helmreich sen. und jun., Buchmann und Prex.

37 LAS, GH LV 15a.

38 Die von Maria Theresia anno 1753 eingesetzte Sanitäts-Hofdeputation legte im Jahre 1770 die „Gesundheitsordnung (Sanitätshauptnormativ) für alle k. u. k. Erblande“ vor, deren 1. Teil sich mit den Strukturen im Gesundheitswesen und den Instruktionen für die Heilberufe befaßt. Vgl. hierzu GANZINGER (1962).

39 LAS, GH LV 15a. Stadtphysikus von Helmreich war zu dieser Zeit schon ein schwerkranker Mann und konnte seine Ämter im Collegium nicht mehr wahrnehmen. Als Nachfolger war Dr. Steinhauser vorgesehen.

Versuch zu unternehmen, die Zusammenarbeit mit der vorgesetzten Behörde zu verbessern.

Die Pläne für neue Richtlinien sahen vor, daß sich das Gremium erstmals auf eigene Initiative versammeln und Vorschläge erarbeiten konnte, jedoch mußten die Vorhaben auch weiterhin der vorgesetzten Behörde zur Billigung vorgelegt werden. Ferner sahen die neuen Instruktionen vor, daß das Collegium nur noch aus vier Doktoren der Medizin und einem Sekretär bestehen sollte. Um die anfallende Arbeit besser bewältigen zu können, wurde das Tätigkeitsfeld des Collegiums in vier Fachreferate (Arzneikunde, Wundarzneikunde, Geburtshilfe und Veterinärmedizin) unterteilt. Jeder Mediziner hatte ein Referat zu betreuen. Um die Zusammenarbeit zwischen dem *Collegium Medicum* und der vorgesetzten exekutiven Stelle zu verbessern, sollte eine Mittelsperson eingesetzt werden, die den direkten Kontakt zwischen beiden Behörden aufrechterhielt. Man wollte damit die Verhältnisse nachahmen, wie sie seit den großen Reformen im österreichischen Gesundheitswesen bestanden und sich dort bewährt hatten. In seinem Vorwort zur Sammlung der Sanitätsverordnungen für die k. u. k. Erblande, die im Jahre 1798 erschienen war, hatte der niederösterreichische Regierungsrat Ferro anerkennend vermerkt: *Wo anderwärts das Medicinal Kollegium ein bloße scientivische Stelle ist, die keinen unmittelbaren Einfluß in die Regierung des Landes hat, keine Verfügung für sich treffen kann, und so oft von der Regierung als der exekutiven Stelle nicht unterstützt wird, da wird nun fortan in Österreich die scientivische Sorge für die öffentliche Gesundheit unmittelbar die Sache der Regierung selbst. Bei ihr wird nun die Sache der Gesundheit von Kunstverständigen angehandelt, bei ihr wird über die Maaßregeln, welche zu treffen sind, berathschlagt, von ihr werden die Verfügungen getroffen, und durch sie wird auf genaue Befolgung der Anordnungen stäts ein wachsames Auge gehalten*⁴⁰.

Ähnlich wie in Österreich sollte der Mittelsmann auch in Salzburg Mitglied im Collegium sein. Er mußte vor der Polizeistelle als vorgesetzter Behörde erscheinen, um fortlaufend über alle medizinischen Probleme zu referieren.

Ferner war es seine Aufgabe, über alle medizinischen Belange zu berichten, die aus den Pfliegerichtsbezirken des Landes und anderen staatlichen Stellen im Erzstift bekannt wurden.

Der Mittelsmann konnte zwar ohne vorherige Konsultation mit dem Collegium, aber nur mit Zustimmung der vorgesetzten Behörde Verfügungen treffen, die jedoch nur provisorischen Charakter hatten.

Auch dieser letzte Versuch, das *Collegium Medicum* in seiner alten Form als weisungsgebundene Behörde beizubehalten, gleichzeitig aber zu einer leistungsfähigen Institution im Gesundheitswesen auszubauen, scheiterte, jedoch der Weg der Veränderung in Richtung auf eine unab-

⁴⁰ LAS, GH LV 15a.

hängige Behörde war mit den letzten Reformversuchen bereits vorgezeichnet. Nur wenige Monate später begann die entscheidende Neuordnung des Collegiums.

Die Errichtung des Kurfürstlichen Medizinalrats

Was im Salzburger Gesundheitswesen jahrzehntlang versäumt oder nur mit geringem Erfolg betrieben worden war, sollte mit Beginn des Jahres 1800 im Rahmen der großen Reformen des Medizinalwesens endlich verwirklicht werden. Dabei war es von Bedeutung, daß sich einer der führenden Politiker des Landes, Hofkanzler Graf Bleul, des Problems annahm. Auftakt der Reformbewegung war ein Vortrag, den der Salzburger Hofkanzler im Jahre 1800 über den Zustand des Medizinalwesens in Stadt und Land hielt⁴¹. Nach seiner Ansicht stand man im Gesundheitswesen vor einem großen Scherbenhaufen alter, überkommener und unbrauchbarer Strukturen.

Seinen Zuhörern wußte er zu berichten, daß die Ärzte, die auf dem Land tätig seien, weder vom *Collegium Medicum* noch von einer anderen staatlichen Stelle vor Tätigkeitsbeginn geprüft wurden. Für das Erzstift existiere kein Arzneibuch, so daß die Ärzte nie wüßten, nach welchen Vorschriften die Apotheker ihre Rezepte anfertigen⁴².

Die Chirurgen, schon seit Jahrzehnten Sorgenkinder der Gesundheitspolitik, stellten teilweise ihre Arzneimittel selbst her, auch in Orten, wo privilegierte Apotheker bestanden. Vielerorts fänden keine Apothekensitationen statt. Im ganzen Land gäbe es nur vier oder fünf approbierte Ärzte sowie zwei bis drei Apotheken. Selbst in der Hauptstadt sei man mit Ärzten unterversorgt und die Position des Stadtphysikus seit Jahren unbesetzt⁴³. Auch müsse endlich für die Stadtteile jenseits der Salzach eine eigene Apotheke errichtet werden⁴⁴. Auffallend und besorgniserregend sei die rückläufige Bevölkerungszahl im Erzstift. Man müsse vermuten, daß auch Mängel in der medizinischen Versorgung daran Schuld tragen⁴⁵.

41 LAS, GH LV 15a. Zur Person und Wirken des Reformpolitikers Graf Bleul vgl. SCHULTZ (1937). Bleul, gebürtiger Koblenzer, stand seit dem Jahre 1776 in salzburgischen Diensten. Zusammen mit Frederigo Manfredini war Bleul der führende Staatsmann in dem seit dem Jahre 1803 bestehenden Kurfürstentum Salzburg. – Die Beschreibungen, die Bleul in seinem Vortrag über das Gesundheitswesen gab, sind nach Aktenlage teilweise überzeichnet. Eine Erklärung dafür mag in der Absicht Bleuls gelegen haben, die Notwendigkeit von Reformen im Medizinalwesen zu unterstreichen.

42 Vgl. hierzu GANZINGER (1960).

43 Vgl. STADS, Petzoldt-Akte 45.

44 Erste Pläne zur Errichtung einer Apotheke im Stadtgebiet jenseits der Salzach wurden im Jahre 1803 diskutiert, als der Salzburger Wundarzt Gilowsky um die Verleihung einer Apothekengerechtsame bat. Vgl. hierzu LAS, kur. Reg. 11 F 64, sowie SONNTAG (1983), 216–219.

45 Vgl. ZILLNER: Beiträge zu einer medizinischen Landesgeschichte des Herzogthums Salzburg (1841), sowie SONNTAG (1983), 271.

Nach Bleuls Ansicht war es höchste Zeit, im Erzstift eine umfassende Reform im Gesundheitswesen durchzuführen. Zwar waren die Argumente, die Bleul vortrug, nicht neu, doch wurde ihnen durch die Autorität des Hofkanzlers größere Bedeutung verliehen. Als Ursachen für den schlechten Zustand des Salzburger Medizinalwesens sah Bleul die überalterte Struktur des *Collegium Medicum* sowie dessen stets gespanntes Verhältnis zu den vorgesetzten Exekutivbehörden an. Im allgemeinen sei das Collegium, dessen Mitglieder zu allen Zeiten ihre Arbeit recht lustlos taten, zu passiv. Es kämen keine Initiativen aus dem Kreis der Experten, sondern sie begnügten sich damit, auf Hinweise der vorgesetzten Behörde eine kurze Stellungnahme abzugeben. Man müsse daher überlegen, ob es noch zeitgemäß sei, daß das Collegium einer Exekutivbehörde unterstellt bleibe und von Informationen aus zweiter Hand leben müsse. Nach Bleuls Ansicht konnte sich das Collegium aus dieser Position heraus niemals zu einer leistungsfähigen Gesundheitsbehörde entwickeln, denn es dauere zu lang, bis die Informationen aus Stadt und Land beim Collegium einträfen, um dort ausgewertet zu werden.

Zur Verbesserung dieses Systems schlug der Hofkanzler eine neue Struktur des Collegiums vor. In seinem Vortrag sagte er dazu: *Das Collegium Medicum ist, wie es dermalen besteht, ein völlig tochter Körper in physischer und moralischer Hinsicht. Um ihm eine zu Erreichung des vorgesetzten Zweckes angemessene Verfassung zu geben, müßte der Personalstand ganz umgeschaffen werden; da aber dieses dermalen weder rätlich noch thunlich ist, besonders da es einige alte verdiente Männer treffen würde, so müßte man für itzt den Personalstand einweilen belassen, und den Fall abwarten, der ohnehin wegen dem hohen Alter und Kränklichkeit einiger Mitglieder nicht mehr fern seyn kann*⁴⁶.

In Zukunft sollte das *Collegium Medicum* aus einem Direktor, vier Medizinalräten und einem Sekretär bestehen. Jeder Medizinalrat hatte ein Fachreferat als Experte zu betreuen. Nach Bleuls Meinung mußte man darauf achten, daß bei Tod eines Mitglieds an dessen Stelle nur ein Nachfolger aufgenommen wurde, der bereit war, sich für das Collegium einzusetzen. Auch sollte allen Mitgliedern, wie in anderen Ländern üblich, eine Aufwandsentschädigung für ihre Arbeit gezahlt werden. Richtungsweisend für die Reformen im Salzburger Gesundheitswesen wurden die Verhältnisse in den Österreichischen Erblanden, wo sich das Medizinalwesen in weitaus besserem Zustand befand. Bleul sah es als vordringlich an, einen Mittelsmann zwischen dem Collegium und der vorgesetzten Exekutivbehörde zu bestimmen, um die Aktionen besser koordinieren zu können. Er schlug für diese Position Professor Hartenkeil vor⁴⁷, der ihm

46 LAS, GH LV 15a.

47 Im Jahre 1787 hatte der damalige Salzburger Erzbischof den aus Mainz stammenden Medizinprofessor Dr. Johann Jacob Hartenkeil als Experten nach Salzburg geholt. Hartenkeil hatte während seiner Studienzeit in Würzburg und Straßburg sowie durch seine Auslandsreisen nach Paris und London wertvolle Anregungen für den Aufbau eines modernen Gesundheitswesens erhalten. Wie kein anderer ist sein Name mit den Reformversuchen im Salzburger Medizinalwesen zu Beginn des 19. Jahrhunderts verbunden. Vgl. hierzu auch GANZINGER (1965), 731–738.

für die Aufgabe prädestiniert schien. Als Herausgeber einer medizinischen Zeitung war er immer auf dem aktuellen Stand der medizinischen Wissenschaften, während seine Kollegen im *Collegium Medicum* lediglich über Akademiewissen verfügten. Darüber hinaus hatte Hartenkeil die Fähigkeit, gut zu formulieren, was ihm als Berichterstatter zugute kommen konnte.

Die angestrebten Veränderungen in der Struktur des Collegiums stießen erwartungsgemäß auf heftigen Widerstand einiger Mitglieder. Um die Betroffenen zu beruhigen, ließ der Landesherr im Jänner 1800 durch Hofkanzler Bleul erklären, daß *es bey der in dem Entwurf bestimmten künftigen Grundverfassung des Collegium Medicum keineswegs die Absicht sey, jemanden in seiner dormaligen Anstellung und Besoldung im mindesten zu kränken oder zu schmälern*⁴⁸.

Die Reformpläne des Hofkanzlers sollten Schritt für Schritt verwirklicht werden. Im Jahre 1802 kam es dann zu einer größeren personellen Umbesetzung im Collegium. Statt des bei Sitzungen kaum anwesenden Dr. Prex wurden die Doktoren Storch und Steinhauser als ordentliche Mitglieder in das Gremium übernommen. Das *Collegium Medicum* begann sich als Gesundheitsbehörde mit sichtbar gesteigerter Effektivität zu etablieren. Sein Arbeitsbereich umfaßte die gesamte medizinische Polizei sowie die Arzneikunde. Eine umfassende Personalreform sollte die Arbeit des Gremiums um ein Vielfaches wirkungsvoller gestalten. Die Mitglieder des Collegiums wurden fortan hauptamtlich für das Gesundheitswesen tätig. Um auch formal im Namen der Behörde die neue Stellung und Funktion sichtbar zu machen, war vorgesehen, das *Collegium Medicum* in Kurfürstlichen Medizinalrat umzubenennen. Am 2. Juli 1804 wurde diese Entscheidung offiziell bekanntgegeben: *Seine kurfürstliche Hoheit der Kurfürst haben das bisherige Medizinal-Collegium unter dem Namen eines Medizinalraths zu einer eigenen und selbständigen Stelle zu erheben, und dieselbe aus folgenden Mitgliedern und Kanzleipersonen zu konstituirem geruhet. Direktor: Herr Hofrat und Professor Hartenkeil; Medicinalräthe: Herr Landschafts-Physikus, Dr. Joseph Barisani, Herr Professor Dr. Grossi, Herr Professor und Johann-Spitals-Arzt Dr. Zandonatti, und Herr Professor Dr. Weissenbach. Medicinalraths-Assessoren: Herr Dr. D'Outrepont und Johann-Spitals-Propvisor Maier*⁴⁹.

Die Konstituierung des Medizinalrats wurde von Teilen der Landesregierung mit Mißtrauen verfolgt, denn die Verfassung des neuen Gremiums wies es erstmals als eine unabhängige Behörde aus. Von seiten der Landesregierung verlangte man daher die Klärung der Frage, ob nicht auch der Medizinalrat, wie zuvor das *Collegium Medicum*, der Polizeibehörde unterstellt bleiben sollte. Der Kurfürst und seine Minister wollten aber auch keinen Fall eine Rückkehr zu den alten Verhältnissen, da sie in

48 LAS, GH LV 15a.

49 LAS, GH LV 15a.

der Eigenständigkeit des Medizinalrats eine wesentliche Voraussetzung für seine Funktionsfähigkeit erkannt hatten. Daher traf man folgende Bestimmungen:

Der Direktor des Medizinalrats hatte die Direktorialgeschäfte zu übernehmen und die beim Medizinalrat eingehenden Schriften zu veröffentlichen.

Außerdem sollte er bei den Sitzungen den Vorsitz führen und das Ergebnis der Beratungen zusammenfassen.

Der den Sitzungen des Medizinalrats beiwohnende Regierungskommissar hatte sich in Zukunft darauf zu beschränken, die Mitglieder des Collegiums auf rechtliche und polizeiliche Vorschriften im Medizinalwesen hinzuweisen.

Die Termine, an denen die Beratungen abgehalten wurden, mußten zuvor in Verhandlungen zwischen dem Direktor des Medizinalrats und dem zuständigen Regierungskommissar abgesprachen werden.

So konnte der Kurfürstliche Medizinalrat seine selbständige Position und seinen Einfluß auf die Entwicklung und die Reformen im Salzburger Gesundheitswesen auch in den folgenden Jahren bewahren⁵⁰.

Zusammenfassung

Bereits vor Gründung des *Collegium Medicum* im Jahre 1679/80 ist für das Erzstift Salzburg eine rege gesetzgeberische Tätigkeit im Medizinal- und Apothekenwesen nachweisbar. Doch da sich staatliche Bestrebungen, wie beispielsweise die Eindämmung der Quacksalberei, der Entwurf einer Apothekenordnung sowie die Verbesserung der Ausbildung in den Heilberufen, nicht verwirklichen ließen, entschied man sich für die Gründung eines Expertengremiums. Das *Collegium Medicum* aber, mit wenig Kompetenzen und geringer Entscheidungsfreiheit versehen, konnte diese Erwartungen nicht erfüllen.

Vom Hofrat als der vorgesetzten Behörde fühlte es sich gegängelt und bevormundet, so daß bald keine Initiativen mehr aus dem Kreis der Experten vorgelegt wurden.

⁵⁰ Zwei Jahre nach Gründung des Kurfürstlichen Medizinalrats wurde die Bildung einer Spezialbehörde diskutiert, die sich ausschließlich der Seuchenbekämpfung widmen sollte. Erst nach Zustimmung des Medizinalrats konnte das neugeschaffene Gremium, das den Namen „Sanitätskommission“ trug, seine Arbeit aufnehmen. Vgl. hierzu LAS, kur. Reg. 11 A, 12, 13, 17. Im Publikandum zur Gründung der Sanitätskommission vom 4. Jänner 1805 hieß es: *Das dirigierende Staatsministerium hat der Kommission, welche bisher nur die Besetzung des Sanitätskordons zu besorgen hatte, alle Geschäfte übertragen, welche als Sicherungsanstalten gegen das Eindringen des gelben Fiebers betreffen. In dieser Absicht werden dieser Kommission zwey Mitglieder des Medizinalraths beygegeben. Sie ist zu einer selbständigen Sanitätskommission erklärt, und erstattet ihre Vorträge unmittelbar an das dirigierende Staatsministerium. Sowohl Obrigkeiten, als Partikuliers haben sich in allen, was sich auf den Gegenstand dieser Geschäfte bezieht, an diese Kommission unter der Aufschrift: An die kurfürstliche Sanitätskommission, zu wenden (LAS, LVO, 4 IV).*

Zwar erkannte der Staat, daß das *Collegium Medicum*, sollte es effektiver arbeiten, mehr Kompetenzen und größeren Entscheidungsspielraum benötigte, doch die zaghaften Reformen der Jahre 1768, 1773/74 und 1776 führten nicht zur notwendigen Eigenständigkeit des Gremiums. Solange aber das Collegium dem Hofrat unterstellt blieb, alle Entscheidungen von der vorgesetzten Behörde gebilligt werden mußten und die Mitglieder des Collegiums nur nebenberuflich tätig wurden, konnte sich das Expertengremium nicht zu einer leistungsfähigen Gesundheitsbehörde entwickeln. Erst diese Erkenntnis, die der Salzburger Hofkanzler Graf Bleul im Jahre 1800 öffentlich darlegte, führte zur Bildung einer selbständigen Gesundheitsbehörde, dem Kurfürstlichen Medizinalrat, der im Jahre 1804 gegründet wurde, und dessen Arbeit entscheidend den Verlauf der Reformen im Salzburger Gesundheitswesen zu Beginn des 19. Jahrhunderts beeinflusste.

Anhang

Entwurf zur Apothekerordnung vom 5. Mai 1583¹

Actum in consistorio die Jovis. 5. May anno (15)83 Praesente reverendo et nobili domino officiali cum Doctore Stobeo² comparuerunt ibidem omnes Doctores Medicinae huius civitatis ac pro reformatis pharmacopoeys consuluerunt ut sequitur

Erstlichen sollen die apoteckhen in allen waaren frisch und gerecht sein und sonderlich die simplicia debito tempore verneueret und eingesamblet werden.

Für das ander. Sollen bemelte simplicia, nachdem sie durch den apoteckher frisch und gerecht befünden, woll und guetz, ohne allem fa(l)schen Zuesatz, nach irem Dispensatorio oder abbruch praeparirt und componiert werden.

Zum Dritten, die weil der gemaine mann, wie khundtbar ist, sich deß hohen taxs nit wenig beschweret, ist ein große notturfft, das aller simplicien ein ordenlicher leidenlicher tax gemacht werden, und ernstliches einsehen beschehe, damit die apotegkher denselben nit überfachen, und die khaufleute, sonderlich die armen, damit nit beschweren oder übernehmen.

Zu dem Vierdten, Sovil aber die composita belangen, sollen dieselben anderst nicht weder von allters heer taxirt werden, dann man sie auf lange zeit und ettliche tax praepaerit. und yeder zeit in ihrem werth verpleibe.

Für das Fünfte. Das man alle jar in auswerz oder lennzen die apotegkhen visitire, darzur sollen zwen burger, so sich auf die transmarina versteen, genommen werden.

Zum Sechsten, soll ein ernstliche inquisition der religion gehalten, und khain apothegkher, der nit verus catholicus ist, passiert werden, dann leichtlich zuerwegen was hieran gelegen ist.

Zu dem Sibendten, soll ein yeder apotegkher gesell, der in ainen dienst angenommen werden solle, iuramentum fidelitatis thuen, Dann sie zu dem offtermaln mehr dann billich und ier herzu für die species einnemen und vordern.

Dann zu dem achten und letsten, das die apotegkher selbs persönlich (so sie anderst nicht durch ehaffte ursachen verhindert wurden) alle jar gen Venedig, Nürnberg, und andere ort umb ier waaren einzukhauffen, raisen, und nit von andern hiesigen ein khauffen sollen.

¹ KA, Akten 22/83.

² In der Frankschen Beamtenkartei wird ein Dr. Urban Stobäus erwähnt, der im Jahre 1626 zum Salzburger Stadtphysikus bestellt wurde und dieses Amt bis 1630 innehatte. Vgl. hierzu auch STADS, Petzoldt-Akte 45. Ob oder in welchem verwandtschaftlichen Verhältnis er zu dem im Entwurf genannten Dr. Stobäus stand, ließ sich nicht ermitteln.

Literaturverzeichnis

- BINDER, Emmerich: Die Neuordnung des Staatswesens in Salzburg nach der Säkularisation. Diss. phil. Wien 1963.
- GANZINGER, Kurt: Die Geschichte der Pharmazie in Salzburg. In: Vorträge der Hauptversammlung der Internationalen Gesellschaft für Geschichte und Pharmazie. Eutin 1950.
- GANZINGER, Kurt: Die Passauer Apothekerordnung von 1586 und ihr Vorbild. In: Deutsche Apotheker-Zeitung. 101, 1961, 1147–50.
- GANZINGER, Kurt: Salzburger Apothekerordnungen und Arzeitarbeit. In: MGSL 100 (1960), 291–308.
- GANZINGER, Kurt: J. J. Hartenkeil und die Begründung einer Medizinischen Fakultät an der Salzburger Universität im Jahre 1804. In: Münchner Medizinische Wochenschrift 107 (1965). 731–738.
- GANZINGER, Kurt: Die österreichische Provinzial-Pharmakopoe (1774–1794) und ihre Bearbeiter. In: Geschichtsbeilage der Deutschen Apotheker-Zeitung 14 (3). Stuttgart 1962.
- HÜBNER, Lorenz: Beschreibung der hochfürstlich-erzbischöflichen Haupt- und Residenzstadt Salzburg und ihre Gegenden, verbunden mit ihrer ältesten Geschichte (II), Salzburg 1793.
- REISP, Udo: Über die Medizin an der kurfürstlichen und kaiserlichen Universität zu Salzburg, Diss. med. Erlangen-Nürnberg 1970.
- SCHULTZ, Elfriede: Die toskanische Zwischenherrschaft in Salzburg. 1803–1806. Diss. phil. Wien 1937.
- SONNTAG, Cornelia Désirée: Zur Bedeutung der Hausapotheken und öffentlichen Apotheken für das Gesundheitswesen in Stadt und Land Salzburg zu Beginn des 19. Jahrhunderts (1800–1837). In: MGSL 123 (1983), 211–281.
- ZILLNER, F. V.: Beiträge zu einer medizinischen Landesgeschichte des Herzogthums Salzburg. Diss. Wien 1841.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Mitt\(h\)eilungen der Gesellschaft für Salzburger Landeskunde](#)

Jahr/Year: 1985

Band/Volume: [125](#)

Autor(en)/Author(s): Sonntag Hermann

Artikel/Article: [Das Salzburger "Collegium Medicum" und seine Entwicklung bis zur Errichtung des Kurfürstlichen Medizinalrats \(1680-1804\). 469-488](#)